SteuerBlick

02 | 2021

FEBRUAR
2021

steuernsparen.de

:buhl

EDITORIAL

Liebe Steuersparer,

spätestens seit dem Beschluss der Bundesregierung ist sie in aller Munde: die Home-Office-Pauschale. Damit sollen vor allem Arbeitnehmer und Selbstständige im Home-Office unterstützt werden, die kein Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne haben. Worum genau es bei der Pauschale geht und ob auch Sie davon profitieren? Wir beantworten Ihre Fragen.

Werfen Sie doch gleich einen Blick in die neue Ausgabe des Steuer-Bick. Dort finden Sie wie immer weitere Interessante Themen für Ihre Steuererklärung. Stets aktuell informiert sind Sie natürlich auf steuernsparen.de.

Viel Spaß beim Lesen, Ihre

Anna Maringer

Inhalt

Home-Office-Pauschale
Seite 4

Hausnotrufsystem
Seite 7

Neues zu den Handwerkerleistungen
Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats
Seite 12

Mehr Geld für Trennungskinder
Seite 14

Freiwillige Steuerzahlung
Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

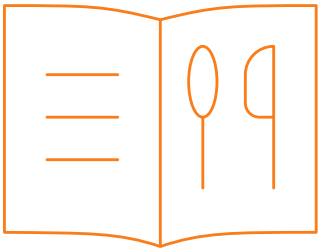

Für beruflich veranlasste Auslandsreisen sowie für die doppelte Haushaltsführung im Ausland passt der BMF jährlich die Verpflegungs- und Übernachtungspauschbeträge an. Auch für das Jahr 2021 wurden neue Pauschbeträge veröffentlicht. Diese finden Sie im **veröffentlichten Schreiben des BMF**.

Um Ihren Sparerpauschbetrag voll auszuschöpfen, können Sie Ihrer Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Dadurch wird für Kapitalerträge bis zu 801 Euro keine Einkommensteuer abgeführt. Unser Tipp: Prüfen Sie zum Jahresbeginn am besten bei welchen Banken Sie einen Freistellungsauftrag erteilt haben und ob Sie nicht über dem Freistellungshöchstbetrag liegen. Dadurch vermeiden Sie unangenehme Fragen des Finanzamts!

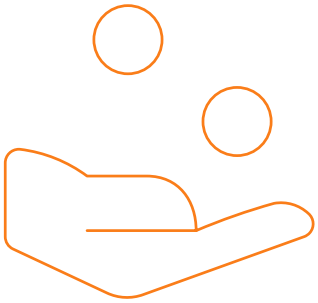

Um Alleinerziehende in der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 Euro angehoben. Ursprünglich war die Erhöhung jedoch bis zum 31.12.2021 befristet. Diese Befristung wurde nun jedoch aufgehoben, sodass der höhere Betrag auch über den 31.12.2021 hinaus gültig bleibt.

Wer seine Steuererklärung vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt, hat bis Ende Februar des übernächsten Jahres Zeit. Für die Steuererklärung 2019 wäre somit der 28.02.2021 der Stichtag. Aufgrund der Corona-Krise hat der BMF die Frist nun verlängert. Ihr Steuerberater hat somit noch Zeit bis zum 31.03.2021.

Zu unseren **Corona** Updates

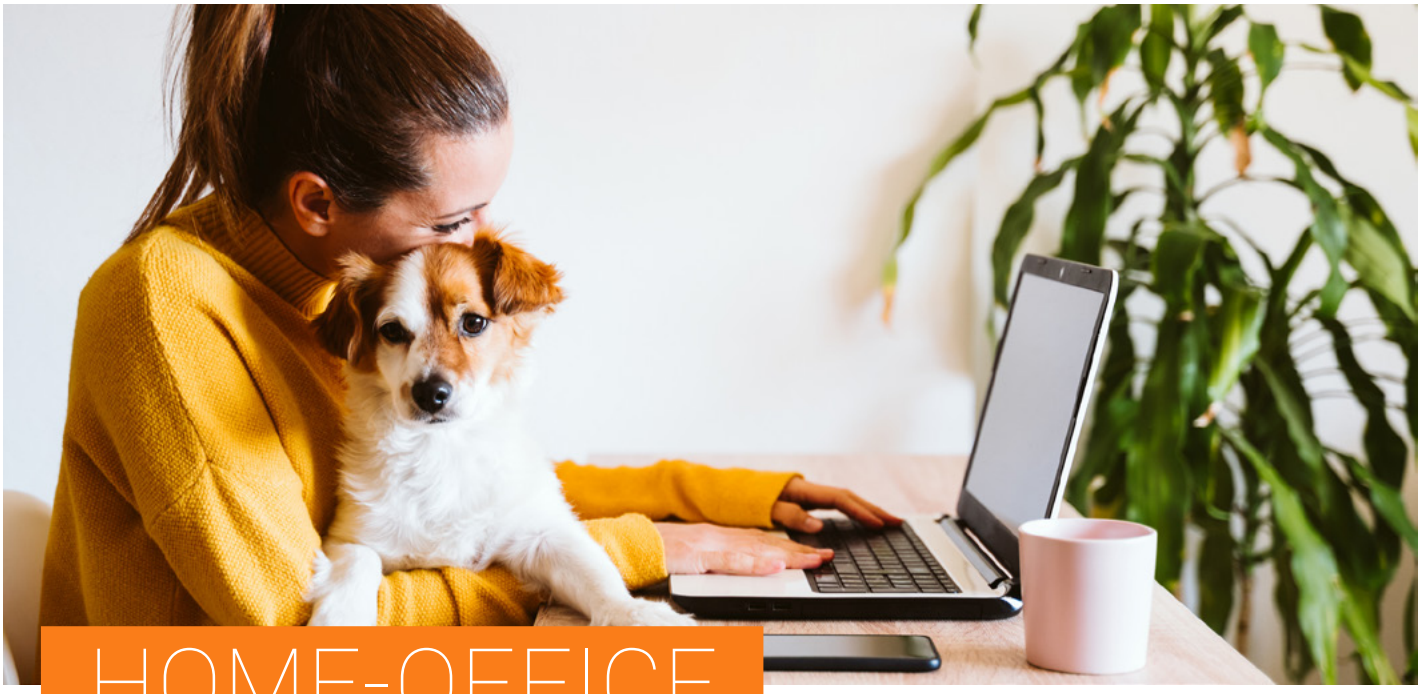

HOME-OFFICE PAUSCHALE

WAS IST DIE HOME-OFFICE-PAUSCHALE GENAU?

Mit der Pauschale sollen auch diejenigen Arbeitnehmer entlastet werden, die die steuerlichen Voraussetzungen für das Absetzen des Arbeitszimmers nicht erfüllen. Nämlich wenn sie kein abgeschlossenes Arbeitszimmer haben. Ist das der Fall, können pro Arbeitstag im Home-Office 5 Euro angesetzt werden. Allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr – das entspricht 120 Arbeitstagen.

Der Vorteil: Um die Pauschale zu erhalten, werden keine strengen Voraussetzungen an den heimischen Arbeitsplatz geknüpft. Natürlich können Sie auch weiterhin zusätzlich zur Home-Office-Pauschale Ihre Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Literatur oder Notebook absetzen.

WIE KANN MAN SIE ERHALTEN?

Für die Home-Office-Pauschale müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen. Sie tragen Sie zusammen mit Ihren anderen Werbungskosten in Ihrer Steuererklärung ein. Was die Belegvorhaltepflicht angeht, gilt das Gleiche wie bei den übrigen Werbungskosten. Sie müssen zunächst also keine Belege einreichten. Möchte das Finanzamt es aber genauer wissen, müssen Sie belegen können, wann genau Sie im Home-Office gearbeitet haben. Dafür haben Sie beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Sie dokumentieren in einer Excel-Tabelle, an wie vielen Tagen Sie im Home-Office und an wie vielen Tagen bei Ihrem Arbeitgeber tätig waren.

- Sie lassen Sich von Ihrem Abreitgeber bescheinigen, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Tagen im Home-Office arbeiteten bzw. dass in einem bestimmten Zeitraum Ihr Arbeitsplatz vor Ort nicht zu Verfügung stand (beispielsweise als Corona-Maßnahme während eines Lockdowns).❯

Kurz & knapp

- Home-Office-Pauschale wurde beschlossen
- Gilt für die Jahre 2020 und 2021
- Pro Home-Office-Tag 5 Euro, maximal 600 Euro pro Jahr
- Gilt nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag

GILT DIE HOME-OFFICE-PAUSCHALE ZEITLICH UNBEGRENZT?

Die Pauschale ist zunächst befristet eingeführt und gilt für die Jahre 2020 und 2021.

GILT SIE ZUSÄTZLICH ZUM ARBEITNEHMERPAUSCHBETRAG?

Leider nein. Haben Sie also mit der Home-Office Pauschale insgesamt weniger Werbungskosten als die Arbeitnehmerpauschale von 1.000 Euro, läuft sie leider ins Leere. Wir empfehlen Ihnen also: Schieben Sie notwendige Anschaffungen nicht in die Zukunft. Falls Sie also einen neuen Schreibtisch oder Laptop benötigen oder eine Fortbildung machen möchten, sollten Sie das noch in diesem Jahr tun. So sichern Sie sich durch hohe Werbungskosten zusätzlich die Home-Office-Pauschale.

HOME-OFFICE-PAUSCHALE ODER ENTFERNUNGSPAUSCHALE?

Der Vorteil: Die Qual der Wahl haben Sie hier nicht. Sie können die Home-Office-Pauschale nämlich nur dann ansetzen, wenn Sie tatsächlich den ganzen Tag von zuhause gearbeitet haben. Waren Sie jedoch auch in Ihrem Büro beim Arbeitgeber – auch wenn es nur ein kurzes Meeting war – können Sie für diesen Tag nur die Kilometerpauschale ansetzen. Diese beträgt pro Entfernungskilometer 0,30 Euro (zwischen 2021 und 2023 0,35 Euro und zwischen 2021 und 2026 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer).

Gleiches gilt übrigens auch für Dienstreisen bzw. Kundentermine. Arbeiten Sie grundsätzlich im Home-Office, fahren aber zwischendrin zu einem Geschäftstermin mit einem Kunden, können Sie auch hier nur die Kilometerpauschale ansetzen. Immerhin: Für Dienstreisen können Sie sowohl die Hin- also auch den Rückweg ansetzen.

FÜR WEN GILT DIE HOME-OFFICE-PAUSCHALE?

Grundsätzlich kann jeder die Home-Office-Pauschale ansetzen, der auch Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzen kann. Das heißt: Nicht nur Arbeitnehmer und Selbstständige können davon profitieren, sondern auch Auszubildende, Studenten aber auch jene, die eine Fortbildung machen. Dabei gilt natürlich die Voraussetzung, dass durch ausbleibenden Präsenzunterricht tatsächlich von zuhause gearbeitet bzw. gelernt wurde.

Achtung: Achtung beim Erststudium: Auch bei der Home-Office-Pauschale gilt, dass Aufwendungen für das Erststudium keine Werbungkosten sind. Sie können die Pauschale in diesem Fall also nur als Sonderausgaben ansetzen. Fall Sie also keine steuerpflichtigen Einnahmen haben, läuft die Pauschale in diesem Fall leider ins Leere.

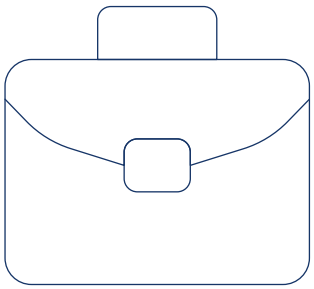

WAS GILT FÜR DAS ARBEITSZIMMER?

Sie haben ein Arbeitszimmer, dass die Vorgaben des Finanzamts erfüllt? Dann können Sie sich entscheiden, ob Sie den bequemen Weg mit der Home-Office-Pauschale gehen oder doch lieber etwas Rechenarbeit betreiben und am Ende vielleicht noch mehr rausholen können. Unser Tipp: Mit WISO Steuer können Sie beide Varianten durchspielen und die für Sie günstigste auswählen. Das Programm berechnet Ihnen nämlich nach jeder Eingabe Ihre voraussichtliche Steuererstattung. ❮

verbraucherblick
Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin für **Tablet**, **eReader**, **Smartphone** und **PC**.

- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de

HAUSNOTRUF-SYSTEM

Rentner. Gute Nachrichten für ältere oder erkrankte Menschen: Das Hausnotrufsystem ist womöglich jetzt auch in den eigenen vier Wänden absetzbar. Lesen Sie hier, wie Sie Steuern sparen können und was Sie dabei beachten müssen.

DER HAUSNOTRUF – HILFE RUND UM DIE UHR

Zu Hause ist es doch am schönsten. Daher wollen viele ältere Menschen auch im Alter oder trotz Krankheit in ihrer häuslichen Umgebung wohnen bleiben. Doch im Notfall können Familienangehörige oftmals nicht schnell genug parat sein. Hier hilft der Hausnotruf.

Per Knopfdruck gewährleistet ein Notdienst Sicherheit rund um die Uhr. Dafür trägt die betreute Person ein kleines Gerät entweder als Armband oder Halskette stets griffbereit am Körper. Wird Hilfe benötigt, kann diese schnell und einfach angefordert werden. Dieser Dienst kann bereits ab 23 Euro monatlich in Anspruch genommen werden.

20 PROZENT DER KOSTEN ABZUGSFÄHIG

Die Kosten für den Hausnotruf werden steuerlich wie Ausgaben für eine haushaltsnahe Dienstleistung behandelt: Die Ausgaben sind zu 20 Prozent absetzbar, maximal jedoch 4.000 Euro im Jahr.

Hierbei können Sie alle Kosten rund um den Notdienst absetzen: sowohl die Ausgaben für das Basispaket eines Pflegedienstes oder auch solche für ein Komplettpaket mit diversen Erweiterungen. ❯

Kurz & knapp

- Setzen Sie 20 Prozent der Kosten ab, maximal 4.000 Euro im Jahr
- Das Hausnotrufsystem kann in der eigenen Wohnung oder in einer Wohneinrichtung installiert sein.
- Endgültige Entscheidung über Absetzbarkeit in den eigenen vier Wänden steht noch aus.

NOTRUFSYSTEM IN DER EIGENEN WOHNUNG ABSETZBAR?

Die Kosten für den Hausnotruf in einer Seniorenresidenz sind unstreitig von der Steuer abzugsfähig. Diese Ausgaben sind üblicherweise in der Betreuungspauschale enthalten. Von diesen Kosten für den Hausnotruf werden Ihnen 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abgezogen.

Neu ist ein möglicher Abzug der Kosten des Notrufsystems in den eigenen vier Wänden. Bisher weigerte sich das Finanzamt, die Kosten anzuerkennen. Die Begründung: Die Notrufzentrale befände sich nicht in der häuslichen Umgebung der betreuten Person. Daher seien die Kosten für das System nicht als haushaltsnahe Dienstleistung anzuerkennen.

Dieser Denkweise widersprachen nun die Richter des Bundesfinanzhofes. Denn üblicherweise stellten Familienangehörige des gleichen Haushalts sicher, dass im Notfall schnell Hilfe geleistet würde. Diese Bereitschaft ersetze nun das Notfallsystem. Daher sei es unerheblich, dass sich die Notrufzentrale nicht im gleichen Haushalt befinden würde.

Hiergegen hat die Finanzverwaltung nun Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Schlusswort ist somit leider noch nicht gesprochen. ❮

Expertentipp: Setzen Sie die Kosten für den Hausnotruf auf jeden Fall in Ihrer Steuererklärung an. Das Finanzamt erkennt die Kosten an und stellt den Steuerbescheid in diesem Punkt dann vorläufig. Sollte wider Erwarten ein Urteil ergehen, dass die Kosten nicht anerkannt werden, müssen Sie mit einer Korrektur des Steuerbescheids rechnen. Bleibt es jedoch bei dieser Entscheidung, haben Sie sich so den Steuervorteil gesichert.

WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff:

> Girokonten und Bargeld

> Sparbücher und Tagesgeld

> Kredite und Finanzierungen

> Aktien und Wertpapiere

> Versicherungen uvm.

Mehr Informationen

NEUES ZU DEN HANDWERKER LEISTUNGEN

Alle Steuerzahler. Lassen Sie in Ihrem Haushalt einen Handwerker ran, können Sie die Kosten dafür anteilig absetzen – das dürfte vielen bekannt sein. Doch auch hier gibt es immer wieder neue Regelungen. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

STEUERVERGÜNSTIGUNG BEI HANDWERKERLEISTUNGEN

Kosten für die Rechnungen von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkern können im Umfang von 20 Prozent bei der Steuerschuld abgezogen werden. Dies gilt für die Arbeits- und Lohnkosten sowie für Anfahrts- und Maschinenkosten. Das Material zählt nicht mit dazu. Pro Jahr können Sie jedoch für Handwerker maximal 1.200 Euro und für haushaltsnahe Dienstleistungen 4.000 Euro sparen.

Sowohl Eigenheimbesitzer, als auch Mieter von privatem Wohnraum können von diesem Steuerbonus profitieren. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Leistungen in der eigenen Wohnung ausgeführt wurden. Wichtig: Auf Verlangen des Finanzamts müssen Sie Belege vorweisen können.

BESONDERHEITEN BEI MIETERN

Als Nachweis für selbst beauftragte Handwerkerleistungen dient immer die Rechnung. Vergessen Sie dabei nicht, dass laut Gesetz unbedingt per Überweisung gezahlt werden muss. Fehlen diese Nachweise, erkennt das Finanzamt die Kosten eventuell nicht an. ❯

Kurz & knapp

- Kosten für Handwerker können abgesetzt werden
- Auch Mieter können Kosten absetzen
- Auch Jahresabrechnung und Nebenkostenabrechnung können als Nachweis dienen.

Doch wie verhält es sich, wenn Sie zur Miete wohnen? Wenn der Vermieter Handwerker beauftragt, erhalten die Mieter in der Regel nicht die Rechnung. Gleichzeitig gibt es gerade bei Mehrfamilienhäusern auch Reparaturen, von denen alle Mieter einen Nutzen haben. Beispielsweise am Dach oder beim Aufzug. Oder der Hausmeister und die Gartenpflege wird auf alle Mieter umgelegt.

Auch wenn Mieter nicht die Rechnungen erhalten, kann als Nachweis die Jahresabrechnung bzw. Nebenkostenabrechnung dienen.

Folgende Angaben sollte die Jahresabrechnung enthalten:

- die unbar gezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen,
- den Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Lohn-/Arbeitskosten, Fahrtkosten, Maschinenkosten) und
- den individuell errechneten Anteil des jeweiligen Mieters.

Damit es zu keinen Missverständnissen kommt, können Vermieter und Mieter auch ein Muster als Vorlage nutzen. Dieses ist im BMF-Schreiben vom 09.11.2016 als Anlage veröffentlicht worden.

FEHLENDE ANGABEN IN DER JAHRESABRECHNUNG

Wie problematisch es werden kann, wenn diese aufgeschlüsselten Daten nicht vorliegen, zeigt ein Streitfall vor dem Niedersächsischen Finanzgericht vom 08.05.2019 (4 K 120/18).

In diesem Fall beantragten Eheleute in einer Mietwohnung die anteilige Berücksichtigung von diversen Handwerkerleistungen. Dazu gehörte die Prüfung der Heizung, Treppenreinigung, Schneeräumdienst und die Gartenpflege.

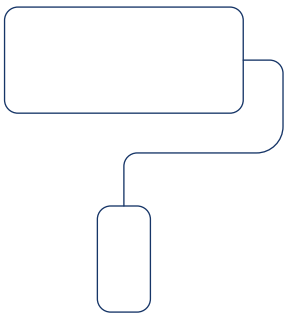

Aus der Jahresabrechnung des Vermieters ging unter anderem aber nicht hervor, ob die Leistung unbar gezahlt wurde. Und es fehlte ebenso eine Aufteilung von Arbeitslohn und Materialkosten.

Als Folge lehnten sowohl das Finanzamt, also auch das Niedersächsische Finanzgericht die Steuererleichterung ab. Auch wenn der Fall der Eheleute nun beim Bundesfinanzhof zur Revision zugelassen wurde, hätte sich mit der Einhaltung einfacher Formalien ein Streit mit dem Finanzamt vermeiden lassen können.

HANDWERKERLEISTUNGEN AUSSERHALB DER WOHNUNG

Aktuell musste der Bundesfinanzhof auch über einen anderen Fall der Steuererleichterung in der privaten Wohnung entschieden.

Streng nach dem Gesetz gibt es die Steuerermäßigung nur für Handwerkerleistungen, die in „unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt" erbracht werden.

Beim Austausch von Fenstern stellt sich zum Beispiel die Frage, ob nur die Arbeitskosten für den Aus- und Einbau der Fenster begünstigt sind oder auch die Arbeitskosten für das Anfertigen der neuen Fenster? Letzteres dürfte wohl im Allgemeinen nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfinden. ❯

Der Bundesfinanzhof hat am 13.05.2020 (VI R 4/18 und VI R 7/18) entschieden, dass Leistungen außerhalb des Haushalts nicht begünstigt sind. Es soll tatsächlich darauf ankommen, wo genau welche Leistung erbracht wird. Handwerkerleistungen in der Werkstatt des Handwerkers sollen nicht zu der Steuervergünstigung gehören, auch wenn der Gegenstand der Reparatur doch zum Haushalt gehört, wie zum Beispiel die Fenster.

In den entschiedenen Streitfällen ging es zum einen

- **um die Reparatur eines Hoftores, welches ausgebaut, in der Werkstatt repariert und wieder eingebaut wurde**
- **und zum anderen um die Anfertigung, Verzinkung, Lieferung und Montage einer Tür.**

Der BFH entschied bei beiden Urteilen: Die Lohnkosten der Handwerker müssen aufgeteilt werden in einen „Werkstattlohn" und einen „vor-Ort-Lohn". Nur der „vor-Ort-Lohn" ist dann bei der Steuer absetzbar. ❮

Wissenswert: Immerhin entschied der BFH aber auch, dass eine Aufteilung der Arbeitskosten geschätzt werden kann. Noch besser wäre es aber, wenn die Rechnung des Handwerkers die Aufteilung bereits enthält.

Mehr Informationen für **Vermieter**

EINSPRUCHS EMPFEHLUNG

Familien. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Kürzungen der Sonderausgaben bei Kinderbtreuungkosten".

- **Betroffene:** Eltern
- **Einspruchsgrund:** Sonderausgabenabzugs bei Kinderbetreuungskosten
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, III R 54/20

KINDERBETREUUNGSKOSTEN SIND SONDERAUSGABEN

Grundsätzlich können Sie Kosten für die Betreuung Ihres Kindes als Sonderausgaben absetzen. Hatten Sie also Ausgaben für Kinderbetreuung können Sie diese bis zu zwei Drittel, maximal jedoch bis 4.000 Euro pro Kind in Ihrer Steuererklärung angeben.

VORAUSSETZUNG FÜR DEN SONDERAUSGABENABZUG

Doch auch hierfür hat das Finanzamt bestimmte Voraussetzungen aufgestellt:

- **Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt**
- **Es hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet**

Ihr Kind muss aufgrund einer Behinderung betreut werden, die vor dem 25. Geburtstag aufgetreten ist? Dann können Sie auch nach dem vollendeten 14. Lebensjahr Betreuungskosten als Sonderausgaben absetzen. Kosten für Unterricht, Sport oder andere Freizeitbeschäftigungen mindern Ihre Steuern jedoch nicht. ❯

Kurz & knapp

- Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben
- Arbeitgeber können steuerfreie Zuschüsse leisten
- Offen ist, ob steuerfreie Zuschüsse Sonderausgabenabzug mindern

WAS PASSIERT BEI ARBEITGEBERZUSCHÜSSEN?

Es gibt jedoch auch noch eine weitere Steuerbegünstigung. So kann Ihr Arbeitgeber Ihnen einen steuerfreien Zuschuss für die Kinderbetreuung leisten (§ 3 Nr. 33 EStG). Wichtig ist dabei jedoch, dass der Zuschuss zusätzlich zu Ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

EINE GESETZESLÜCKE?

Hinter dieser Regelung versteckt sich nun eine Gesetzeslücke. Denn: Aktuell gibt es keine Regelung, dass die tatsächlichen Betreuungskosten gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse leistet. Rein theoretisch, könnten Sie demnach die volle Summe als Sonderausgaben angegeben, obwohl Ihr Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Betreuungskosten geleistet hat.

Diese Lücke prüft nun der BFH. Er muss nun also klären, ob der Abzug als Sonderausgaben auch dann möglich ist, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse nach § 3 Nr. 33 EStG geleistet hat. Sind auch Sie betroffen, können Sie sich daher an das Musterverfahren anhängen.

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?
Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“:
Einfach Smartphone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss.
Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

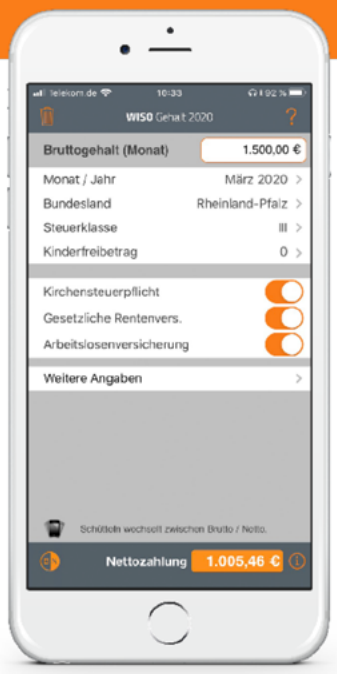

Gratis im App Store laden

Laden im App Store
JETZT BEI Google Play

MEHR GELD FÜR TRENNUNGS-KINDER

Familien. Trennen sich die Eltern, muss einiges neu kalibriert werden. Vor allem die finanzielle Versorgung des Kindes muss jederzeit sichergestellt sein. Minderjährige Kinder haben deshalb einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Elternteil, mit dem sie nicht zusammenleben. Ab 01.01.2021 gelten für sie höhere Bedarfssätze.

MINDESTUNTERHALT: DIESES GELD STEHT TRENNUNGSKINDERN ZU

Grundsätzlich sind beide Eltern dazu verpflichtet, ihre minderjährigen Kinder mit allem Notwendigen zu versorgen. Nach einer Trennung leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Kindesunterhalt als sogenannter Naturalunterhalt in Form von Kost und Logis. Der Ex-Partner dagegen stellt dem Kind einen monatlichen Geldbetrag zur Verfügung ¬– den Barunterhalt.

Wie hoch die Zahlungen mindestens sein müssen, gibt der Mindestunterhalt her. Dieser richtet sich nach dem „steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum" des Kindes. Im regelmäßigen Turnus legt das Bundesjustizministerium die konkreten Bedarfssätze dafür fest. Für 2021 gelten monatlich folgende Sätze:

- bis zum 6. Lebensjahr: 393 Euro (2020: 369 Euro)
- vom 7. bis zum 12. Lebensjahr: 451 Euro (2020: 424 Euro)
- vom 13. bis zum 17. Geburtstag: 528 Euro (2020: 497 Euro)
- ab dem 18. Lebensjahr: 564 Euro (2020: 530 Euro)❯

Kurz & knapp

- Für Minderjährige steigt der Unterhaltsanspruch um durchschnittlich 27,33 Euro
- Neue Düsseldorfer Tabelle 2021
- Topverdiener müssen ihr Einkommen gegenüber Kindern offenlegen

DÜSSELDORFER TABELLE ANGEPASST

Mit den neuen Bedarfssätzen wurde auch die Düsseldorfer Tabelle aktualisiert. Diese nach Altersgruppen und Nettoeinkommen gestaffelte Tabelle gibt Auskunft über die Höhe von Unterhaltszahlungen für Kinder.

Achtung: Der Betrag in der Düsseldorfer Tabelle ist noch nicht der Zahlbetrag, der monatlich letztlich fällig wird. Dieser ergibt sich, indem das Kindergeld abgezogen wird. Und zwar: zur Hälfte bei minderjährigen bzw. in voller Höhe bei volljährigen Kindern.Hier finden Sie die **aktuelle Düsseldorfer Tabelle**.

Die Tabelle hat zwar keine Gesetzeskraft, wird jedoch bundesweit von Gerichten oder etwa Jugendämtern zur Ermittlung von Unterhaltspflichten herangezogen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf aktualisiert die Bedarfssätze regelmäßig gemeinsam mit dem Deutschen Familiengerichtstag

UNTERHALT BEIM EINKOMMEN ÜBER 5.500 EURO

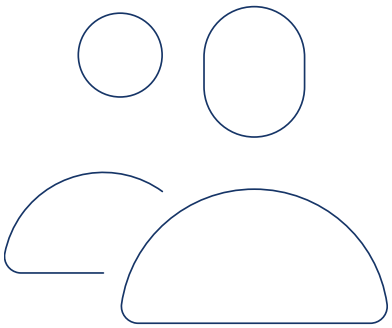

Nach der neuen Rechtsprechung des BGH müssen Spitzenverdiener nun konkret werden: Die Richter haben entschieden, dass Kinder einen Anspruch haben, für die Ermittlung ihres Unterhalts das genaue Einkommen ihrer gutverdienenden Eltern zu erfahren. Somit wird die individuelle Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle bis zu einem Einkommen von 11.000 Euro nicht ausgeschlossen (Beschluss vom 16.09.2020, XII ZB 499/19).

Bisher war die Düsseldorfer Tabelle auf ein Einkommen von 5.500 Euro netto begrenzt. Bei darüber liegenden Einkünften wurde der Kindesunterhalt nach dem konkreten Einzelfall bestimmt.

NEUE MAXIMALBETRÄGE BEIM UNTERHALTVORSCHUSS

Ist der Ex-Partner nicht imstande, den regelmäßigen Unterhalt zu leisten oder ist die Vaterschaft ungeklärt, greift der Staat unter die Arme – mit dem sog. Unterhaltsvorschuss. Dieser wird berechnet, indem vom Mindestunterhalt das volle Kindergeld abgezogen wird.

Mit dem zum 01.01.2021 gestiegenen Kindergeld und Mindestunterhalt ergeben sich also auch hier neue Höchstbeträge. Je nach Anzahl der Kinder erhöht sich der Unterhaltsvorschuss um 9, 12 oder 16 Euro monatlich. ❮

Unterhaltsvorschuss 2021

Alter des Kindes	Mindestunterhalt (neu)	Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
0-6	393 €	219 €	174 €
7-11	451€	219 €	232 €
12-18	528 €	219 €	309 €

FREIWILLIGE STEUERZAHLUNG

Alle Steuerzahler. Freiwillig Steuern zahlen? Bevor der Steuerbescheid überhaupt da ist? Was erstmal unvorstellbar klingt, kann finanziell einen großen Unterschied machen. Denn wer rechtzeitig handelt, vermeidet so Nachzahlungszinsen.

WARTEN SIE NOCH AUF DEN STEUERBESCHEID 2019?

Wenn Sie mit einer Nachzahlung rechnen, ist Vorsicht geboten. Denn wo eine Nachzahlung fällig wird, lauern auch Nachzahlungszinsen. Um genau zu sein: Für das Steuerjahr 2019 können dann Zinsen fällig werden, wenn der Steuerbescheid am 01.04.2021 immer noch nicht im Briefkasten liegt.

Wissenswert: Das Gleiche gilt übrigens auch andersherum: Erwarten Sie eine Erstattung und der Bescheid ist bis zum 01.04.2021 nicht bei Ihnen eingetroffen, zahlt das Finanzamt die Zinsen obendrauf.

STEUERN ZAHLEN, ZINSEN SPAREN

Um die Nachzahlungszinsen zu vermeiden, gibt es einen einfachen Trick: einfach schonmal zahlen. Festgesetzt werden die Zinsen zwar trotzdem. Allerdings muss das Finanzamt diese auf einen formlosen Antrag erlassen, wenn die Steuerschuld bereits bezahlt ist. Wie viel Sie dadurch sparen können, hängt von der Höhe Ihrer Nachzahlung ab. ❯

Kurz & knapp

- Freiwillig Steuern zahlen und Säumniszinsen vermeiden
- Zinsen können ab 01.04.2021 anfallen
- Sie betragen 0,5 Prozent pro Monat

Der Zinssatz beträgt 0,5 Prozent. Er wird für die Nachzahlung für das Jahr 2019 auf jeden vollen Monat nach dem 31.03.2021 berechnet. Immerhin: angebrochene Monate zählen nicht.

Beispiel: Stefanie hat ihre Steuererklärung für das Jahr 2019 erst März 2020 abgegeben. Daher bekommt sie ihren Bescheid erst am 01.07.2021: Sie muss 1.000 Euro Einkommensteuer nachzahlen. Das Finanzamt hat Zinsen für die Monate April, Mai und Juni festgesetzt. Und zwar in Höhe von 0,5 Prozent der Steuernachzahlung:
3 Monate x 0,5 Prozent x 1.000 Euro = 15 Euro

Wer also mit einer hohen Nachzahlung rechnet, kann zumindest die Nachzahlungszinsen durch eine rechtzeitige Überweisung ans Finanzamt umgehen.

BIS WANN MUSS DIE ZAHLUNG GELEISTET WERDEN?

Darüber herrscht derzeit noch Uneinigkeit. Klar ist: Sie muss vor Beginn des Zinslaufs geleistet werden. Also vor dem 01.04.2021. Fraglich ist jedoch, ob auch eine Zahlung im April oder sogar zum Ende des Monats April ausreichend sein könnte. Unser Tipp: Lieber auf Nummer sicher gehen und einer bösen Überraschung entgehen.

Achtung: Das Finanzamt muss die frühzeitige Steuerzahlung übrigens akzeptieren. Die Zahlung gilt als akzeptiert, wenn das Finanzamt diese annimmt. Ratsam ist es in jedem Fall, die Zahlung eindeutig zu benennen. Beispielsweise mit „Steuernachzahlung für das Jahr 2019". So gehen Sie sicher, dass das Finanzamt die Zahlung nicht anderweitig anrechnet.

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Anna Maringer, Peter Schmitz
Redaktionsschluss
26.01.20201

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30,– (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de